**NACHGEFRAGT Vorsorgeauftrag – Patientenverfügung - Nachlassplanung**

**Interview mit René Biber**

Erbrechtsexperte der Mengelt Vermögensverwaltung AG, Uster,

vormals Notariatsinspektor des Kantons Zürich

**Ab welchem Alter macht ein Vorsorgeauftrag Sinn und wer kann mir behilflich sein?**

Gemäss Gesetz kann jede urteilsfähige und handlungsfähige Person ab 18 Jahren einen Vorsorgeauftrag errichten. In jungen Jahren drängt sich aber aus meiner Sicht kein Vorsorgeauftrag auf, solange kein grosses Vermögen vorhanden ist. Aber auch hier gilt, keine Regel ohne Ausnahme. Sobald Vermögen aus Arbeitsverdienst und eventuell aus Erbschaften oder Erbvorbezügen anfällt oder ein Haus bzw. eine Eigentumswohnung gekauft wird, ist der richtige Zeitpunkt gekommen. Und das heisst, lieber zu früh als zu spät. Vor allem für Konkubinatspaare, welche bereits länger schon eine Lebensgemeinschaft bilden, ist dies praktisch ein Muss.

Der Vorsorgeauftrag ist entweder von A bis Z handschriftlich abzufassen oder wem das zu mühsam ist, kann ihn durch den Notar aufsetzen und öffentlich beurkunden lassen. Deponiert werden kann (muss aber nicht) das Original – zumindest im Kanton Zürich – bei der KESB am Wohnort der auftraggebenden Person.

Bei der Abfassung von Vorsorgeaufträgen bieten bestimmte Organisationen und Fachleute aus der Treuhand-, Anwalts- und Bankenbranche und der Notariate ihre Dienste an. Das Beratungsangebot ist gross. Ich empfehle, vor der Auftragserteilung nach dem Beratungshonorar bzw. dem Stundenansatz zu fragen.

**Ist eine Patientenverfügung zusätzlich zu einem Vorsorgeauftrag sinnvoll?**

Absolut. Auch hier vor allem bei Konkubinatspaaren. Obwohl ein Vorsorgeauftrag unter dem Begriff Personensorge auch die medizinische und pflegerische Behandlung umfasst, ist eine Patientenverfügung konkreter und das richtige Mittel, wenn beispielsweise im Spital rasche Entscheidungen nötig sind. Dies können lebensverlängernde Massnahmen, schwierige Operationen usw. betreffen. Auch für junge Personen aufgrund der allgemeinen Unfallrisiken macht deshalb eine Patientenverfügung durchaus Sinn. Im Gegensatz zum Vorsorgeauftrag kann jede urteilsfähige Person eine Patientenverfügung errichten, d.h. auch vor der Volljährigkeit.

**Weshalb befassen wir uns eigentlich erst im gesetzteren Alter mit einem Vorsorgeauftrag und einer Patientenverfügung?**

Es ist eine Erfahrungstatsache, dass die meisten Personen, welche heute einen Vorsorgeauftrag erstellen und eine Patientenverfügung treffen, schon etwas älter sind und vielfach im Pensionsalter stehen. Vielleicht ist es so wie beim Lesen von Todesanzeigen in der Zeitung. Wer in jungen Jahren interessiert sich schon dafür. Hand aufs Herz. Das ist doch erst mit zunehmendem Alter der Fall, weil Gedanken an eine Demenz oder sogar an das Ableben ausgeprägter werden. Zudem wird das grössere Interesse vielleicht auch durch Schicksalsschläge im persönlichen Umfeld mitgeprägt, die in der zweiten Lebenshälfte häufiger auftreten.

**Eine Nachlassplanung mit Ehevertrag, Erbvertrag oder Testament tönt kompliziert. Ist dies tatsächlich so und wer kann mich hier beraten?**

Eine Nachlassplanung mit Ehevertrag, Erbvertrag oder Testament und weiteren Massnahmen und all den verschiedenen Kombinationsmöglichkeiten kann wirklich komplex sein und stellt im Gegensatz zu früher höhere Anforderungen an die Beratung. Dies vor allem aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklungen in den letzten Jahrzehnten. Heute leben immer mehr Leute in Patchwork-Familien (Kinder aus einer früheren Ehe), in eingetragener Partnerschaft oder bleiben trotz gemeinsamen Kindern ein Paar ohne Trauschein. Nicht zu unterschätzen sind auch die Auswirkungen aus der beruflichen Vorsorge und des Steuerrechts. Vor allem letzteres gewinnt nach meiner Erfahrung immer mehr an Bedeutung, primär bei Lebenspartnern mit Kindern aus erster Ehe.

Im Vergleich zum Vorsorgeauftrag ist hier der Beraterkreis eingeschränkter. Es gibt neben den Notariaten auch Banken und private Fachspezialisten, welche vor allem bei komplexen Verhältnissen mit der Nachlassplanung beauftragt werden, beispielsweise beim oben genannten Fall oder bei der Übergaberegelung eines KMU-Betriebes an einen Nachkommen.

**Viele regeln ihren Nachlass nicht. Sind wir generell zu leichtfertig? Gibt es Zahlen und Erfahrungswerte dazu**?

Gemäss Schätzungen regeln 75 % aller Personen in der Schweiz ihren Nachlass nicht. Es gilt dann das gesetzliche Erbrecht, immerhin mit gut durchdachten Grundsätzen, die bis ins römische Reich zurückreichen. Es wäre aber nicht richtig von diesem hohen Prozentsatz abzuleiten, dass wir generell mit dem Vererben zu leichtfertig umgehen. Natürlich kommt es hin und wieder vor, dass weit entfernte Verwandte unverhofft erben. Wer hat nicht schon einmal vom reichen Erbonkel aus Amerika gesprochen? Insgesamt sind dies aber verhältnismässig wenige Fälle. Hinzu kommt, dass viele in der Regel alleinstellende ältere Personen finanziell „nicht auf Rosen gebettet“ sind. Wo kein Vermögen da ist, braucht es auch kein Testament.

Im Gegensatz beispielsweise zu Spanien oder Frankreich kennen wir in der Schweiz kein zentrales Testamentsregister. Deshalb gibt es keine statistische Auswertung, wieviele Personen ihren Nachlass geregelt oder dies dem Gesetzgeber überlassen. Mein Eindruck ist jedoch der, dass doch die meisten Leute, welche ihren Nachlass regeln sollten, dies auch tun, obwohl manchmal reichlich spät.

**Weshalb befassen wir uns in der Regel nur ungern mit den Themen Nachlassregelung, Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung?**

Gedanken an den eigenen Tod oder an die Urteilsunfähigkeit sind für jüngere Personen weit entfernt und deshalb werden Überlegungen darüber ausgeblendet. Ganz andere und wichtigere Dinge stehen im Vordergrund wie Freundschaften, Familiengründung mit oder ohne Trauschein, Beruf und Freizeit. Wie sieht dies aber mit zunehmendem Alter aus, wenn inzwischen einiges Vermögen angespart wurde und sich allmählich gewisse körperliche Beschwerden bemerkbar machen. Aus rationalen Überlegungen wissen wir, dass es sinnvoll ist oder wäre, sich mit den Themen zu beschäftigen. Dennoch fällt es uns emotional schwer, diese auch entschlossen genug an die Hand zu nehmen. So kann sich der Entscheidungsprozess manchmal lange hinziehen, teilweise über Jahre. Darauf angesprochen erzählen viele Leute, es bereite ihnen eben Unbehagen, über den Tod oder Demenz von ihnen und ihrer Familienangehörigen zu sprechen. Das ist nur zu gut verständlich denn es braucht eine gewisse Überwindung, darüber zu sprechen. Da kann ein offenes und ohne Zeitdruck persönlich geführtes Beratungsgespräch zur Entspannung beitragen.